

Sehr geehrter Herr Oswald,

ich bedanke mich für die Einladung des Finanzausschusses, an der Öffentlichen Anhörung am 11. Juni dieses Jahres teilzunehmen.

Als Vertreter von bundesweit über 370.000 Mitgliedsfamilien des Verbands Wohneigentum e.V., vormals Deutscher Siedlerbund, werde ich gerne meine Kenntnisse und Erfahrungen in der ehrenamtliche Verbandsarbeit einbringen. Seit über 70 Jahren ist unser gemeinnütziger Verband, der als Selbsthilfeverband seine Wurzeln im der Weimarer Republik hat, mit der Beratung und Förderung von Siedlern und nunmehr selbstnutzenden Wohneigentümern befasst. Aufgrund unserer Verbandsstruktur, die mit den Gemeinschaften vor Ort beginnt, über regionale Gruppen bis hin zu Landesverbänden und dem Bundesverband reicht, kennen wir nicht nur die Vorteile des bürgerschaftlichen Engagements für die Allgemeinheit, sondern auch die vielfältigen Probleme der kleinen und großen Vereine bei ihrer Tätigkeit.

Außerdem bin ich vom Vorsitzenden des Bundesverbandes Deutscher Siedler und Eigenheimer e.V., Herrn Eduard Lukas, gebeten worden, auch im Namen dieses Verbandes aufzutreten. Dieser gemeinnützige Verband hat eine ähnliche Zielsetzung sowie Struktur von aktiven Gemeinschaften und übergeordneter Organisation. So kann ich für insgesamt über 500.000 Mitgliedsfamilien unsere gemeinsamen Vorstellungen von Förderung des bürgerschaftlichen Engagements einbringen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird vor allem auf die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen gesetzt. Neben positiven Regelungsvorschlägen gibt es allerdings Neuerungen, die für viele derzeit gemeinnützige Vereine und Verbände Nachteile befürchten lassen. Darüber hinaus scheinen uns künftige Entwicklungen erschwert. Ich erlaube mir, Ihnen unsere Stellungnahme anbei zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Löseke

Präsident



VERBAND WOHN EIGENTUM

Neefestraße 2a
53115 Bonn

Telefon: 02 28/604 68 20

6. Juni 2007

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (Drucksache 16/5200)

sowie zu den Anträgen der Fraktion Die Linke (Drucksache 16/5245) und der FDP (Drucksache 16/5410)

I. Vorbemerkung

Die Absicht des Gesetzgebers, das bürgerschaftliche Engagement durch steuerliche Besserstellung und bürokratische Vereinfachung zu erleichtern und damit zu fördern, ist begrüßenswert. Alle Parteien sind sich darin einig, dass die vielfältige ehrenamtliche Arbeit von über 20 Millionen Bürgern, Frauen, Männern und Jugendlichen dem Zusammenhalt und Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft dient und dem Staat nutzt. Schon an der Zahl der Ehrenamtlichen und deren Vereine ist die große Bandbreite von Zwecksetzungen in der Gesellschaft ablesbar.

Der Nutzen für Bund, Länder und Kommunen liegt nicht ausschließlich in ersparten Kosten, denn nicht jede freiwillige Bürgerleistung wäre eigentlich vom Staat zu bewältigen. Doch nicht nur weil der Staat sich auf die Kernaufgaben der Daseinsvorsorge konzentrieren muss, ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wichtig, sondern weil es die Bürger sind, die aus der Vielzahl von Motiven die verschiedensten, der Allgemeinheit dienenden Aufgaben aufgreifen. Dies gehört zum Selbstverständnis einer freiheitlichen, bürgerlichen Demokratie.

II. Kritische Anmerkungen

A Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Vereinfachung des gesetzlichen und bürokratischen Rahmens sowie finanzielle Entlastung durch steuerliche Erleichterungen wertet die ideelle wie die finanzielle Bereitschaft der Bürger zum ehrenamtlichen Engagement auf.

Der Entwurf, nach dem in § 52 Abgabenordnung künftig alle Zwecke zusammengeführt werden sollen, die bisher ausdrücklich als gemeinnützig und/oder als spendenabzugsberechtigt genannt wurden, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Durch die neue Gleichsetzung würden Zwecke als spendenwürdig gebilligt, die bisher nur zur Anerkennung der sogenannten kleinen Gemeinnützigkeit geführt haben. Die Vereinheitlichung bedeutet weniger Kontrollaufwand für die Finanzbehörden und weniger Dokumentationsaufwand für engagierte Bürger und Vereine.

Die Wandlung der „kleinen“ in die „große“ Gemeinnützigkeit verschafft den davon betroffenen Vereinen größeren Handlungsspielraum. Dennoch besteht gerade hinsichtlich der neugefassten

Aufzählung in § 52 Absatz 2 AO Nachbesserungsbedarf, was auch die Stellungnahme des Bundesrats und einige Debattenbeiträge der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 10. Mai dieses Jahres deutlich zeigten.

1. Die Liste des § 52 Absatz 2 muss offen sein für neue Entwicklungen.

Neue Zielsetzungen, die in der Gesellschaft entstehen, stünden vor der Hürde einer förmlichen Gesetzesänderung, wenn sie eigens in die Liste aufgenommen werden müssten. Die Dynamik der Entwicklung erfordert eine flexible Regelung, das heißt die Beibehaltung der Öffnung durch das Wort „insbesondere“ in § 52 Absatz 1 AO.

Der Einwand, es sei eine uneinheitliche Bewertung durch die Finanzbehörden zu befürchten, wiegt weniger schwer als die Alternative der Drosselung des Ehrenamts von vornherein. Zudem könnte Einheitlichkeit durch entsprechende Zuweisung von Zuständigkeiten innerhalb der Finanzbehörde angestrebt werden, etwa durch Zentralisierung auf wenige Ämter – wie im Antrag der FDP vorgeschlagen – oder Umsetzung von Richtlinienkompetenz des Bundesministeriums der Finanzen.

2. Bestehende gemeinnützige Vereine dürfen nicht schlechtergestellt werden.

Zahlreiche Vereine haben auf die Praxis vertraut, dass Zwecke, die denjenigen der Liste des § 52 Absatz 2 AO ähnlich sind, auch künftig als gemeinnützig anerkannt bleiben. Entsprechend haben sich Mitglieder engagiert, haben Vereine jahrzehntelang gearbeitet und geplant. Die Voraussetzung nach § 52 Absatz 1 AO, sich selbstlos für Ziele einzusetzen, die der Allgemeinheit dienen, muss auch künftig genügen, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erlangen.

Im allgemeinen Teil der Begründung führt die Bundesregierung aus: „Nr. 1 Weder der Kreis der gemeinnützigen noch der Kreis der spendenbegünstigten Zwecke werden verkleinert.“ Zu Artikel 5 Abgabenordnung, zu Nr. 1 (§ 52 Abs.2), 2. Absatz, wird jedoch lapidar festgestellt: „Infolge der Umstellung auf einen abgeschlossenen Katalog der gemeinnützigen (und zugleich spendenberechtigten) Zwecke reicht es aber nicht mehr aus, dass die Betätigung einem der genannten Zwecke nur ähnlich ist.“ Angesichts dieses drohenden massiven Eingriffs in die Existenzgrundlage vieler traditionsreicher Vereine und Verbände kann nicht mehr von einer „weiteren Stärkung“, sondern muss von einer ungerechtfertigten Schwächung des bürgerschaftlichen Engagements gesprochen werden.

Eine solche Benachteiligung könnte am einfachsten durch die Qualität der Liste als beispielhaft abgewendet werden. Ebenso könnte der Gesetzgeber sämtliche derzeit anerkannten ähnlichen Zwecke in die Aufzählung aufnehmen, um wenigstens Bestandsschutz zu erreichen.

Übergangsregelungen sind bislang nicht vorgeschlagen worden, vermutet werden könnte, dass das Problem der jetzigen gemeinnützigen Vereine, die nach dem Regierungsentwurf die Gemeinnützigkeit verlieren würden, gar nicht erkannt worden ist. So fehlt insbesondere ein Vorschlag, wie mit der allgemein üblichen Satzungsklausel umzugehen ist, wonach das Vermögen eines Verbandes bei Verlust seiner Gemeinnützigkeit an den Fiskus fällt. Ursprünglich gedacht für den selbstverschuldeten Verlust der Gemeinnützigkeit, ist zumindest klarzustellen, dass solche Klauseln im vom Gesetzgeber provozierten Wegfall nicht greifen. Darüber hinaus sind auch keine Übergangsfristen bezüglich neuer Steuerpflichten etc. formuliert. Aber in der Tat kann sich der Gesetzgeber Übergangsregelungen sparen, wenn für alle betroffenen Vereine umfassender Bestandsschutz gewährt wird.

3. Gemeinnütziger Zweck: Siedlungswesen

Der Verband Wohneigentum, vormals Deutscher Siedlerbund, setzt sich seit über 70 Jahren für das Siedlungswesen ein. Nach den bisherigen Kriterien wurde der Verbandszweck und die dem entsprechende Betätigung hinsichtlich der „ideellen Förderung des Baus und Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum“, insbesondere der „Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraums für jedermann“ problemlos anerkannt.

Selbstbestimmtes, nachhaltiges Wohnen, das generationenübergreifende Lebensformen ebenso ermöglicht wie bedarfsgerechte Anpassung des Wohnraums, die private Altersvorsorge ebenso betrifft wie den Erhalt des besonderen Wirtschaftsgutes „Familienheim“ innerhalb der Familie, ist nicht nur für den Einzelnen von Interesse. Wohneigentum und entsprechende Siedlungsstrukturen dienen der Stabilität der Gesellschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Über den Zusammenhang von Eigentum, Verantwortung und Identifikation mit der heimischen Kommune, die zu konstruktiver Mitgestaltung animiert, herrscht weithin Einvernehmen. So setzt auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Etablierung des Programms „Soziale Stadt“ für Problemviertel seit einiger Zeit generell auf das Engagement der Bürgerinnen und Bürger als eine „unverzichtbare Voraussetzung für den Weg zur Stadt der Zukunft“.

Dies ist in den gewachsenen Eigenheim-Siedlungen und ehemaligen Kleinsiedlungen gelebte Praxis. Sie bedarf allerdings der Förderung durch ehrenamtliche Beratung und Hilfestellung, sowohl zu Verbraucherfragen rund um Haus und Garten als auch bezüglich der sozialen Aktivitäten wie Nachbarschaftshilfen, Patenschaften für öffentliche Einrichtungen wie Spielplätze, ökologische Projekte etc. Die vielen organisierten Gemeinschaften und der weitere Verbandsaufbau fördern und unterstützen das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder.

Zu den Satzungszielen des Verbands Wohneigentum gehören daher Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit durch Förderung ökologischer Aspekte bei Bau und Modernisierung der Immobilie sowie bei der Anlage des Hausgartens, Förderung der Jugendarbeit, Förderung der sozialen und kulturellen Mitverantwortung im Gemeindeleben. Über 370.000 Mitgliedsfamilien bundesweit werden durch den Verband Wohneigentum betreut und die Aktiven in ihrer ehrenamtlichen Arbeit unterstützt. Ebenso dienen andere Verbände auf diese Weise der Allgemeinheit, so etwa der Bundesverband Deutscher Siedler und Eigenheimer e.V. mit weiteren rund 130.000 Mitgliedsfamilien, der sich unseren Positionen und Forderungen ausdrücklich anschließt.

In § 52 Absatz 2 Nr. 23 AO-Entwurf gilt die Förderung unter anderem der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums, des Modellflugs und des Hundesports als gemeinnützig und spendenabzugswürdig. Das bürgerschaftliche Engagement der organisierten Siedler, Eigenheimbesitzer bzw. selbstnutzenden Wohneigentümer steht dem in nichts nach.

B Zu den Anträgen Der Linken und der FDP

1. Antrag der Linken

Der Kern des bürgerschaftlichen Engagements besteht in unseren Augen in der selbstverantworteten, freien Übernahme von Aufgaben, zugunsten der Allgemeinheit. Der Staat soll dieses Engagement, das heißt die Ehrenamtlichen und deren Vereine, anerkennen und fördern. Eine Regulierung des ideellen Einsatzes und der finanziellen Spendenbereitschaft muss so gering wie möglich gehalten werden.

Daher befürworten wir grundsätzlich den Vorschlag Der Linken, mit der Anerkennung gemeinnütziger Zwecke auch Weiterbildungsmöglichkeiten zu fördern sowie zu überlegen, Sonderurlaub für ehrenamtliche Einsätze (beispielsweise bei mildtätigen Zwecken) einzuführen. Ebenso sollte das Thema Ehrenamt in die Schulen einbezogen werden, was je nach Thema zu Projekten im Religionsunterricht, Sport- oder Biologieunterricht Platz finden könnte. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass das schulische Angebot insbesondere was die zeitliche Inanspruchnahme angeht nicht zulasten der freiwilligen Jugendarbeit innerhalb der Vereine geht.

Die Anregung, das Stiftungsrecht einzuschränken, statt weiter zu verbessern lehnen wir strikt ab. Es soll ja gerade die Bereitschaft des Stifters, sich einer Sache besonders widmen zu können, vergrößert werden. Der „Entzug“ dieser Mittel vor dem Zugriff des Fiskus ist genau die notwendige Maßnahme, die die Selbstverantwortung des Bürgers ernst nimmt. In gewissem, gemessen an der gesamten Steuerschuld immer noch minimalen Ausmaß, soll ein Stifter seine Vorstellung von dem, worin er die Allgemeinheit unterstützen will, verwirklichen können. Ohnehin steht Deutschland ganz am Anfang einer Stiftungskultur, die auch dem Normalbürger (über Zustiftungen) ermöglicht, mehr zu tun als Steuern zu zahlen.

Aus diesem Grunde wenden wir uns auch klar gegen eine Erhöhung der Vermögen- oder Erbschaftsteuer, im Gegenteil plädieren wir für die ersatzlose Abschaffung der Erbschaftsteuer, gerade um das Familienvermögen, insbesondere das selbstgenutzte Wohneigentum, für die Versorgung der Familie zu bewahren. Derjenige, der sein bereits während des Erwerbs versteuertes Vermögen nach eigenen Vorstellungen verwendet, sei es für die eigene Familie, sei es für gemeinnützige Stiftungen, sei es „unverantwortlich“ für den Privatkonsum, soll nicht unter dem Schlagwort „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ mit Steuererhöhungen belastet werden.

Schließlich lehnen wir die Schaffung einer kostentragenden Infrastruktur des Staates ab, sofern „Bürgerinnenjurs“, die offensichtlich weder demokratisch legitimiert sein sollen noch als Teil der Bürokratie dem öffentlichen Recht unterliegen, über die Zuteilung von Aufwandsersatz entscheiden. Das bürgerliche Engagement muss in Regie der entsprechend aktiven Bürger bleiben und eben nicht staatlich „wohlmeinender“ Kontrolle unterliegen.

2. Antrag der FDP

Den Ansatz der FDP, Freiräume für bürgerschaftliches Engagement zu schaffen, wo möglichst wenig „Mitsprache“ des Staates herrscht, unterstützen wir ausdrücklich. Die Weiterentwicklung von gemeinnützigen Zwecken und die Neuentstehung muss grundsätzlich erleichtert werden. Die vorgeschlagenen bürokratischen und steuerlichen Vereinfachungen werden von uns im Grundsatz unterstützt. Ebenso sollte der Höchstbetrag für Stiftungen so angesetzt sein, dass er sich möglichst effektiv auswirkt. Auch die Gleichstellung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die gleichmäßig steuerlich abzugsfähig sind, halten wir für förderlich.

Die erforderliche, aber ausreichende Kontrolle gemeinnützigen Handelns sehen wir in der notwendigerweise dem Staat obliegenden Anerkennung von Gemeinnützigkeit sowie in der steuerlichen Überprüfung des Verbands und des ehrenamtlich Tätigen. Sollte es daneben für vertrauensfördernd im Sinne öffentlicher Verantwortung angesehen werden, könnten wir uns einer Veröffentlichungspflicht für gemeinnützige Organisationen anschließen.

III. Forderungen

Zu Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung

Der Verband Wohneigentum e. V. fordert, dass die Aufzählung in § 52 Absatz 2 AO n. F. den bisher anerkannten Zweck der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Siedlungswesen) aufnimmt und für neu entstehende Zwecke offen bleibt.

§ 52 Absatz 2 wird vorgeschlagen wie folgt zu fassen:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

...

26. die Förderung des selbstbestimmten, nachhaltigen Wohnens und des selbstgenutzten Wohneigentums.“

Nur mit einer flexiblen Lösung führt die Reform des bürgerschaftlichen Engagements zu der erwünschten Steigerung und nicht zu einer Beschneidung des anerkannten Ehrenamtes. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Förderung des Siedlungswesens würde darüber hinaus das hohe und vor allem dauerhafte bürgerschaftliche Engagement für stabile Siedlungsstrukturen, solidarische Nachbarschaften und nachhaltige Weiterentwicklung der Wohn- und Lebenssituation von Familien anerkannt und unterstützt.

Alfons Löseke
Präsident